

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Die Stadt Windsbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner (Haftung)
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Kampfhunde
- § 7 Steuerermäßigung
- § 8 Züchtersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 10 Entstehen der Steuerpflicht
- § 11 Fälligkeit der Steuer
- § 12 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten
- § 13 Hundekennzeichen (Hundesteuermarke)
- § 14 Steuerüberwachung (Hundebestandsaufnahme)
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadt- und Ortsteilgebiet von Windsbach unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen oder
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner (Haftung)

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| für den ersten Hund | 50,00 Euro, |
| für den zweiten Hund | 60,00 Euro und |
| für jeden weiteren Hund | 70,00 Euro im Kalenderjahr. |

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer
- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr | 500,00 Euro und |
| 2. für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 5 im Kalenderjahr | 250,00 Euro. |

§ 6 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull,
- Bandog,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa-Inu.

- (3) ¹Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt Windsbach für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dog Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig von Abs. 2 und 3 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Stadt Windsbach eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.
- (6) ¹Durch Änderungen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit können Rassen und Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. ²Auskunft, ob nach geltendem Stand der Verordnung von der Eigenschaft als Kampfhund ausgegangen wird, erteilt die Stadt Windsbach.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Erfüllt der Hund mehrere Voraussetzungen nach Satz 1, so wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 wird eine Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 nicht gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
- (4) Für Kampfhunde nach § 6 gelten die vorstehenden Bestimmungen der Züchtersteuer nicht.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Windsbach glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder wenn der Steueratbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird mit Beginn des Tages, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 12

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Rasse, Alter und Geschlecht und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Windsbach melden.
- (2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Windsbach abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Windsbach weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Windsbach zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Windsbach innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 13

Hundekennzeichen (Hundesteuermarke)

- (1) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Windsbach ein Hundekennzeichen (Hundesteuermarke) aus. ²Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt Windsbach und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. ³Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr nach der Kostensatzung der Stadt Windsbach ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadt- und Ortsteilgebiet von Windsbach von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Windsbach die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

§ 14

Steuerüberwachung (Hundebestandsaufnahme)

- (1) ¹Zur Steuerüberwachung bzw. zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt Windsbach nach Art. 13 Abs. 7 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. ²Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Weg von beauftragten Bediensteten der Stadt Windsbach oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. ³Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Windsbach, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragung verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 12 nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. § 12 Abs. 3 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
4. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Windsbach nicht vorzeigt oder
5. § 14 Abs. 2 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2006, außer Kraft.

Windsbach, den 16.11.2023

Stadt Windsbach

gez.

Matthias Seitz
Erster Bürgermeister